



Redaktion Infosperber
c/o Schweizerische Stiftung zur Förderung
unabhängiger Information SSUI
Jurablickstrasse 69
3095 Spiegel b. Bern

per E-Mail an: urs.p.gasche@infosperber.ch

Aarau, 25. Juli 2023

Brief an Infosperber (3850896).docx KH/JM

Artikel im Infosperber vom 14. Juli 2023 mit dem Titel «Die Machenschaften einer privaten Schweizer Geheimdienstfirma» / Ihr Schreiben vom 22. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Gasche

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 22. Juli 2023 in obgenannter Angelegenheit und kann hierzu im Namen unseres Klienten wie folgt Stellung nehmen:

Der sechszeilige Einleitungstext der Gegendarstellung, dessen Publikation Sie ablehnen, dient dem Leser zur Erinnerung und zur Einordnung der Gegendarstellung. Entsprechende kurze Texte sind in Gegendarstellungen durchaus üblich. Sofern die Gegendarstellung in casu, wie von uns gefordert, unmittelbar in besagten Online-Artikel eingefügt wird (z.B. in einer gut sichtbaren Box), kann auf die erläuternde Einleitung verzichtet werden. Ansonsten ist der Einleitungstext zwingend notwendig, damit die Gegendarstellung für die Leserschaft Sinn ergibt.

Im Übrigen unterliegen Sie offenbar generell einem Irrtum, wenn Sie der Meinung sind, nur «ehrverletzende» und damit widerrechtliche Tatsachenbehauptungen seien gegendarstellungsfähig (so geäussert etwa unter Ziffer 2 Ihres Schreibens). Tatsächlich setzt das Recht auf Gegendarstellung gemäss Art. 28g Abs. 1 ZGB nur (aber immerhin) «unmittelbare

NIK BRÄNDLI
PETER WIDMER¹
DR. CONRAD M. WALTHER
DR. MICHAEL HUNZIKER
KASPAR HEMMELER
MARTINA HUNZIKER
MARTIN PLÜSS
CHRISTIAN BÄR
JÖRG WALTHER
GEORG SCHÄRER
DAYANA BERÉNYI KAMM
FELIX WEBER
CHRISTOPH BUNDI
BRIGITTE BITTERLI
DR. SIMONE WALTHER
TOM SCHAFFNER
REBECCA WYNIGER-GÄRTNER
DOMINIK BRÄNDLI
DANIELA KÜNG
JULIA NICK
TABEA PFEUTI¹
DR. JOSIANNE MAGNIN
DR. STEPHANIE LEINHARDT
DR. MARCEL LANZ
CÉCILE SCHMIDLIN
THOMAS LÜTHI
TANJA SCHMUTZ

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
eingetragen im Anwaltsregister

¹ nicht als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
eingetragen

Betroffenheit in der Persönlichkeit voraus». Unmittelbar betroffen ist eine Person dann, wenn die Veröffentlichung sie ausdrücklich nennt oder sich die Person zumindest aus dem Kontext eindeutig ergibt (PEDRAZZINI/OBERHOLZER, 162). Ob jemand direkt betroffen ist, ist aus der Sicht des Durchschnittsadressaten der Veröffentlichung zu beurteilen. Eine Betroffenheit, die zur Gegendarstellung berechtigt, liegt nur dann vor, wenn die fragliche Tatsachendarstellung in der Öffentlichkeit ein Bild von einer Person zeichnet, das sie bzgl. beruflichem oder sozialem Ansehen in schlechtem Licht erscheinen lässt (BGE 114 II 388 E. 2; 119 II 104 E. 3). Die Betroffenheit muss aber eine gewisse Intensität aufweisen. Es muss mehr sein als ein blosses Gemeintsein, Genanntsein und Berührtsein. **Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung muss hingegen nicht vorliegen** (BGE 135 III 385 E. 2.2; zum Ganzen BÜCHLER ANDREA, ZGB Kommentar, OFK, 4. Aufl., Zürich 2021, N zu Art. 28g).

Der besagte Artikel bezieht sich unbestritten zumindest teilweise auf Kurt Pelda und die fraglichen Tatsachenbehauptungen zeichnen von ihm in der Öffentlichkeit ein Bild, das ihn bzgl. seines beruflichen und sozialen Ansehens in schlechtem Licht erscheinen lässt. Entsprechend sind die Voraussetzungen für eine Gegendarstellung gegeben.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Gegendarstellung als Rechtsbehelf im Zivilgesetzbuch ein Instrument der Fairness ist. Der Betroffene erhält einen «gleich langen Spiess» – Tatsachenbehauptung gegen Tatsachenbehauptung. Offen bleibt, wer Recht hat. Es ist also durchaus im Sinne von Infosperber, wenn unserem Begehren auf Gegendarstellung – wie übrigens auch von Lehre und Rechtsprechung empfohlen – (vollumfänglich) stattgegeben wird. Denn im Gegensatz insbesondere zu einer Berichtigung (dazu auch nachfolgend) ist die Gegendarstellung für Infosperber nicht mit der Anerkennung einer Widerrechtlichkeit (Persönlichkeitsverletzung etc.) verbunden.

Sie monieren ferner mehrfach, einzelne Abschnitte in unserem Entwurf der Gegendarstellung würden mehrere Tatsachen-Darstellungen gleichzeitig enthalten. Das ist korrekt, zum einen aber dadurch bedingt, dass der Artikel im Infosperber mehrfach in einem Satz mehrere Tatsachen-Darstellungen vereint, die teilweise keinen oder nur beschränkten Zusammenhang aufweisen (was für sich teilweise justiziabel ist bzw. wäre, weil es den Durchschnittsleser zu falschen Annahmen verleitet!). Zum ändern ist es

unserer Meinung nach in ihrem Sinne, wenn die entsprechenden Tatsachen-Darstellungen nicht getrennt kommentiert werden – sonst würde der Umfang der Gegendarstellung nur grösser.

Zur Gegendarstellung nachfolgend im Detail (wobei ich mich der Einfachheit halber an Ihrem Schreiben orientiere):

1. beanstandete Tatsachen-Darstellung

Im Artikel wird sowohl durch die Verwendung des Fotos von Kurt Pelda (dazu abschliessend) wie auch im Text für den Durchschnittsleser **suggestiert, Kurt Pelda sei Teil einer Diffamationskampagne gegen Gegner von VAE-Scheich Mohamed und er habe in Tamedia-Zeitungen infolge Bezahlung oder anderweitige Einflussnahme seitens Alp Services Recherchen über Unterstützter der Muslimbruderschaft verfasst.** Diese Behauptung ist falsch, ehrverletzend und könnte nicht nur Gegenstand einer Gegendarstellung sein, sondern wäre auch justiziabel. Mit anderen Worten könnte Kurt Pelda gerichtlich namentlich Feststellung, Berichtigung und Genugtuung verlangen. Auf solche Schritte würden wir unpräjudiziell verzichten, sofern immerhin aus der Gegendarstellung hervorgeht, dass keine Instrumentalisierung stattgefunden hat und **Kurt Pelda namentlich nie von Alp Services für Berichte in den Tamedia-Zeitungen bezahlt wurden.** Dies im Sinne einer vergleichweisen und einfachen Lösung der Angelegenheit. Entsprechend halten wir an beiliegendem Gegendarstellungs-Text zur ersten beanstandeten Tatsachen-Darstellung fest. Dies auch aus folgendem Grund:

Es ist falsch, dass wir zur Tatsachenbehauptung, Alp Services habe Kurt Pelda instrumentalisiert, nicht Bezug nehmen bzw. keine andere Tatsachen-Darstellung gegenüberstellen. Die letzten beiden Aussagen beziehen sich direkt auf diese falsche Behauptung und stellen klar, dass **Kurt Pelda weder wusste, wofür die Recherchen verwendet werden, noch je über Nazim Nada recherchierte** – womit er in diesem Zusammenhang auch nicht instrumentalisiert werden konnte.

2. beanstandete Tatsachen-Darstellung

Wie bereits ausgeführt müssen Tatsachenbehauptungen nicht ehrverletzend sein, um Gegenstand einer Gegendarstellung bilden zu können. Ohnehin ist es aber in der Tat ehrverletzend, wenn suggestiert wird, Kurt Pelda habe infolge Bezahlung oder sonstiger

Beeinflussung von Alp Services (bzw. als Teil einer Diffamationskampagne) **in Tamedia-Zeitungen Artikel über die Unterstützter der Muslimbruderschaft verfasst**. Diese Behauptung ist auch klar falsch. Die für Alp Services getätigten Recherchen auf der einen sowie die journalistischen Artikel von Kurt Pelda auf der anderen Seite hatten nichts miteinander zu tun. Letztere sind vielmehr stets von Alp Services unabhängig erfolgt und haben auf eigenständigen Recherchen basiert.

Ihre weiteren Ergänzungen betreffend Nutzung von Alp Services als Quelle sowie durch Kurt Pelda geschriebene Artikel über Unterstützter der Muslimbruderschaft sind betreffend die Gegendarstellung ferner irrelevant, weil hierzu in unserer Gegendarstellung nichts geschrieben steht.

Indem auf Infosperber geschrieben wird, Kurt Pelda habe Infosperber als Quelle benutzt, wird indes **suggestiert, dass zwischen den Recherchen für Alp Services und den Artikeln in den Tamedia-Zeitungen ein Zusammenhang bestand**, was falsch ist. In unserer Gegendarstellung wird dies klargestellt.

Ebenso bezieht sich unsere (auch Ihrer Aussage nach wahre) Tatsachenbehauptung, dass sich Kurt Pelda nie von Alp Services bezahlen liess, um journalistische Artikel zu schreiben, auf die im **Infosperber-Artikel suggestierte Aussage, Kurt Pelda habe seine Artikel in den Tamedia-Zeitungen nicht unabhängig verfasst** (dazu bereits oben).

Angesichts dieser Ausführungen halten wir auch betreffend die zweite beanstandete Tatsachen-Darstellung an unserer Gegendarstellung fest.

3. beanstandete Tatsachen-Darstellung

Wie Sie selbst schreiben, hat sich Kurt Pelda auch im Beobachter dahingegen geäussert, dass (nur!) zwei Texte, die er für Alp Services verfasst hat, die Muslimbrüder zum Gegenstand hatten. Insofern ist unsere Gegendarstellung auch betreffend die dritte beanstandete Tatsachen-Darstellung korrekt, weshalb wir an dieser festhalten.

4. beanstandete Tatsachen-Darstellung

Diesbezüglich können wir der von Ihnen vorgeschlagenen Gegendarstellung zustimmen.

5. beanstandete Tatsachen-Darstellung

In diesem Punkt geht es uns um die Tatsache, dass das Geld der Deza an Islamic Relief *Worldwide* (IRW) in UK geflossen ist. In den Artikeln von Kurt Pelda ging es denn auch IMMER um IRW und nur ganz am Schluss bei Hany El Banna ein einziges Mal um Islamic Relief *Schweiz* (IRS). Das sieht man schon allein daran, dass Tayeb Abdoun – anders als von Ihnen behauptet – nie Direktor von IRS war, sondern von IRW. Und als Direktor bzw. CEO von IRW musste er wegen antisemitischer Äusserungen zurücktreten. Wir schlagen vor, dass Sie die entsprechende **Passage im Artikel korrigieren** («Pelda kritisierte die DEZA, welche «Islamic Relief *Worldwide*» seit Jahren finanziell unterstützte). Diesfalls könnte betreffend die fünfte beanstandete Tatsachen-Darstellung auf eine Gegendarstellung verzichtet werden.

6. beanstandete Tatsachen-Darstellung

In der sechsten beanstandeten Tatsachen-Darstellung wird nicht präzisiert, dass Kurt Pelda zumindest nicht «bewusst» für die Diffamationskampagne instrumentalisiert wurde. Ihm zu unterstellen, dass er «bewusst» an der Diffamationskampagne teilgenommen hat, lässt ihn nicht nur in einem schlechten Licht erscheinen, sondern ist gar ehrverletzend (und würde entsprechend namentlich zu einer Berichtigung legitimieren). Entsprechend halten wir an unserem – leicht angepassten – Gegendarstellungstext fest.

7. Fazit und weiteres Vorgehen

Gestützt auf vorstehende Ausführungen haben wir den Text unserer vorgeschlagenen Gegendarstellung angepasst und fordern Sie dazu auf, die angepasste Version gemäss Anhang bis spätestens Ende dieser Woche wie in unserem Schreiben vom 20. Juli 2023 verlangt zu veröffentlichen. Falls Sie mit Details der Gegendarstellung (nach wie vor) nicht einverstanden sind, bitte ich Sie innert gleicher Frist um einen konkreten Gegenvorschlag. Ein solcher könnte auch telefonisch besprochen werden.

Was die Löschung des Fotos von Kurt Pelda anbelangt, muss ich mich an dieser Stelle nicht dazu äussern, ob Kurt Pelda «eine Person der Öffentlichkeit» ist (S. 5) und ob es entsprechend generell gerechtfertigt ist, sein Foto zu veröffentlichen. Tatsache ist, dass durch Verwendung seines Fotos beim Durchschnittsleser ein falscher Eindruck entsteht: Es wird angenommen, der ganze Artikel würde sich in erster Linie auf Kurt Pelda beziehen, so namentlich auch die Ausführungen betreffend Nazim Nada. Aber offenbar wissen

Sie selbst, dass Nazim Nada oder dessen Unternehmen Lord Energy nie Gegenstand der Recherchen von Kurt Pelda waren (so auf S. 1 und 2 Ihres Schreibens). Auch wird angenommen, Kurt Pelda habe in der Diffamationskampagne von Alp Services bzw. der VAE eine Schlüsselrolle eingenommen, was ebenso falsch ist. Entsprechend halten wir an unserer Forderung fest, dass das Foto von Kurt Pelda – innert obgenannter Frist – gelöscht wird.

Weitere rechtliche Schritte, namentlich Strafanzeigen und Zivilklagen, werden nach wie vor ausdrücklich vorbehalten.

Freundliche Grüsse
SCHÄRER RECHTSANWÄLTE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Magnin'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

Dr. iur. Josianne Magnin
Rechtsanwältin

Orientierungskopie an Klientschaft

Beilage: Gegendarstellung (angepasst)